

# Satzung

der **Gemeinde 76316 Malsch**, Landkreis Karlsruhe über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) im Ortsteil Sulzbach

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Ziff. 2 und § 79 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Malsch am 29.3.2011 folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen beschlossen.

## § 1

- (1) Im bebauten Bereich des  
**Ortsteiles Sulzbach**

A

sind bei der Errichtung von **Wohngebäuden** (i. S. von § 2 Abs. 3 LBO) und Wohnungen durch Gebäudeumnutzung **2 Stellplätze pro Wohneinheit** nachzuweisen

Ein-Zimmerwohnungen bis 40 qm Wohnfläche können mit 1 Stellplatz auskommen.

B

Stellplätze vor Garage- und Carporteinfahrten werden bei Mehrfamilienhäusern nicht gezählt.

- (3) Die Begründung des Ortschaftsrates liegt der Satzung bei.

## § 2

Ausnahmen von § 1 sind in begründeten Einzelfällen (z.B. ÖPNV-Anbindung, Wohnanlage für Ältere) zulässig!

Zur Herstellung der Stellplätze ist § 37 LBO anzuwenden.

## § 3

Ordnungswidrig i.S. des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr entgegen diesen Vorschriften verhält.

## § 4

Diese Satzung tritt am 21.4.2011 in Kraft.

Malsch, den 19.4.2011

  
Elmar Himmel  
Bürgermeister

